



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Cecilienalle 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601- 1020
Telefax 02181/601 - 2401

Der Geschäftsführer
Jörn Suika
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0202 2570614
Telefax: 02 12 / 1 47 09

8. Januar 2016

Antrag zu TOP 2 der Sitzung des Planungsausschusses am 13. Januar 2016

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

wir bitten Sie, die nachfolgende Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP) dem Planungsausschuss in der Sitzung am 13. Januar 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP/FW-Fraktion

1. Allgemeine Einführung:

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, ergänzend zur fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, die der Regionalrat in gleicher Sitzung zur Kenntnis genommen hat, eine eigene Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf nimmt zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Der Regionalrat im Regierungsbezirk Düsseldorf begrüßt, dass zahlreiche Gesichtspunkte, die der Regionalrat in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW aufgeführt hat, nun im vorgelegten Entwurf berücksichtigt sind. Insgesamt ist

positiv anzumerken, dass der nun vorgelegte, 2. Entwurf des LEP insgesamt wenig restriktiv als der Ursprungsentwurf ist. Hierzu tragen unter anderem die Herabstufungen von im 1. Entwurf enthaltenen Zielformulierungen zu Grundsätzen, die einer planerischen Abwägung zugänglich sind, bei.

Trotz der vorgenannten positiven Entwicklung, enthält auch der nun vorgelegte Entwurf des LEP eine hohe planerische Regelungsdichte. Insbesondere gilt dies auch für die detaillierten Vorgaben zur Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen.

Im Hinblick auf den zukünftigen Wohnraumbedarf im Land Nordrhein-Westfalen geht der LEP-Entwurf nicht auf den sehr stark angestiegenen und weitersteigenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern in den Regierungsbezirk ein. Auch wenn der aus dem Zuzug von Menschen aus Krisenländern resultierende zusätzliche Wohnraumbedarf derzeit noch nicht konkret abschätzbar ist, so zeichnet sich doch bereits jetzt ab, dass mittelfristig Wohneinheiten in einer 6-stelligen Größenordnung erforderlich sein werden.

Diese zu erwartende Entwicklung muss bei zukünftigen Bedarfsberechnungen auf Ebene des LEP berücksichtigt werden.

Zum Erhalt der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen ist auch zukünftig ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an Gewerbeflächen erforderlich. Die wirtschaftliche Entwicklung wird sich in den Teilräumen Nordrhein-Westfalens mit unterschiedlicher Dynamik vollziehen. Insbesondere auch im Rheinland ist mit einer weiteren positiven wirtschaftlichen Entwicklung zu rechnen.

Dieser Entwicklung muss auch auf Ebene des Landesentwicklungsplanes bei der Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen entsprechend Rechnung getragen werden.

Zudem sind die Ziele und Grundsätze so zu formulieren, dass die Belange Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes Nordrhein-Westfalen gleichberechtigt den Belangen des Klimaschutzes und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegenüberstehen und so wirtschaftliches Wachstum und das Schaffen und der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Kapitel 6.1 „Festlegung für den gesamten Siedlungsraum“ dahingehend zu ergänzen, dass die o. g. Gesichtspunkte bei den Bedarfsberechnungen entsprechend berücksichtigt werden, um auf den nachgeordneten planerischen Ebenen sachgerechte Abwägungen über die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung vornehmen zu können.

2. Anmerkungen zum Themenbereich „Siedlungsentwicklung“:

Eine pauschale Rücknahmeverpflichtung für Flächendarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes, für die kein Bedarf mehr besteht, wird abgelehnt. Hier ist vielmehr für einen flexiblen Umgang mit Flächenreserven auf Ebene des Flächennutzungsplanes Sorge zu tragen (6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven).

Die Entwicklung untergeordneter Ortsteile (kleiner 2.000 Einwohner) soll „in der Regel auf Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränkt werden“ (Erläuterung zu 6.2-3 Grundsatz Eigene Entwicklung untergeordneter Ortsteile). Weiterhin ist hier der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ein entscheidendes Kriterium. Aus Sicht des Regionalrates ist auch kleineren Ortsteilen eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit für die Bevölkerung und die regional differenzierte Wirtschaft zuzugestehen. Es wird angeregt, dies über entsprechende Formulierungen in den Erläuterungen vorzusehen und zudem zu

ermöglichen, dass ein untergeordneter Ortsteil auch die Versorgungsfunktion für einen anderen untergeordneten Ortsteil übernimmt.

Weiterhin wird angeregt, den im LEP-Entwurf formulierten „5 ha – Grundsatz“ zu streichen und durch eine entsprechende Formulierung für eine maßvolle, flächensparende Siedlungsentwicklung zu ersetzen.

Die Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächen aufgrund der Trendfortschreibung kann dazu führen, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit keine Flächen in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Wir regen daher an, dass bei einem entsprechenden Nachweis von lokalen Besonderheiten von den ermittelten Werten der Bedarfsberechnung nach oben abgewichen werden kann.

Die Beschränkung bei der Nachnutzung von Brachflächen auf bereits versiegelte Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur (Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) wird kritisch gesehen. Hier ist aus Sicht des Regionalrates die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung einzuräumen, die den jeweiligen örtlichen Standortqualitäten gerecht wird. Dies gilt insbesondere für Konversionsflächen.

3. Themenbereich „Verkehr“:

Das ursprüngliche Ziel 8.1-3 Verkehrsstrassen wurde zwischenzeitlich zu einem Grundsatz herabgestuft.

Der Regionalrat Düsseldorf fordert jedoch – wie schon in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf – die Möglichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur und nicht eine reine Festschreibung der Verkehrsinfrastruktur auf den heutigen Stand.

In seiner Stellungnahme zum 1. LEP-Entwurf hat der Regionalrat Düsseldorf die Unterscheidung der 6 genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen als nicht nachvollziehbar abgelehnt und den Bezug zur Luftverkehrskonzeption NRW, die noch auf alten und inzwischen überholten Daten basiert, moniert.

Die Forderung, alle genannten Flughäfen als internationale Airports mit besonderer Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und somit als landesbedeutsam darzustellen wird erneuert (Ziel 8.1-6).

Gleiches gilt für die Unterscheidung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standort (Ziel 8.1-9). Diese sollte aufgegeben werden.

4. Thema „Vorranggebiete für Windenergie“:

Das Ziel 10.2-3 Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist im neuen Entwurf des LEP zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Dennoch sieht der Regionalrat Düsseldorf die konkrete Festlegung von Flächengrößen für Windvorranggebiete (3.500 ha für den Planungsraum des Regierungsbezirkes Düsseldorf) als kritisch an, da sie den kommunalen Spielraum deutlich einschränkt.

Es wird angeregt auf konkrete Flächenfestlegungen zu verzichten.